

Pensions- und Pflegegeldguthaben

Das Wichtigste im Überblick

Wer erhält ein Pensionsguthaben:

Ein Pensionsguthaben steht nahen Angehörigen zu, die zum Zeitpunkt des Ablebens in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten bzw. pensionierten Person gelebt haben.

Bezugsberechtigt sind in dieser Reihenfolge:

1. die Person, mit der die verstorbene Person bei ihrem Tod verheiratet oder verpartnert war,
2. leibliche Kinder,
3. Wahlkinder,
4. Stiefkinder,
5. Schwiegerkinder (im bürgerlichen Bereich),
6. die Eltern,
7. Geschwister.

Zum Nachweis der Angehörigeneigenschaft benötigen wir entsprechende Dokumente (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Personalausweis, etc.).

Wer erhält ein Pflegegeldguthaben:

Ein Pflegegeldguthaben können – in dieser Reihenfolge – beanspruchen:

1. die Person, die den Verstorbenen im betreffenden Zeitraum überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat.
2. die Person, die überwiegend die Kosten der Pflege getragen hat.

Gibt es mehrere berechtigte Personen, steht ihnen das Guthaben zu gleichen Teilen zu.

Wie kommt man zum Guthaben:

Die Auszahlung muss bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beantragt werden. Bei einem Pflegegeldguthaben muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.

Was gilt, wenn es keine bezugsberechtigten Personen gibt:

Das Guthaben fällt in den Nachlass und wird den eingetragten Erben ausgezahlt. Gibt es keinen Erben, dann können die Personen, denen vom Gericht der Nachlass überlassen wurde, die Auszahlung beantragen.

Was gilt, wenn beim Tod ein Pensions- oder Pflegegeldantrag oder ein anderes Verfahren noch offen war:

Die Verfahren werden durch den Tod unterbrochen. Bezugsberechtigte Personen bzw. die eingetragten Erben können bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beantragen, dass das Verfahren fortgesetzt wird. Ein Guthaben, das dabei entsteht, wird an sie ausgezahlt.

Rechtsgrundlagen

Pension

- § 77 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- § 73 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
- § 182 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Pflegegeld

- § 19 des Bundes-Pflegegeldgesetzes

Fortsetzung

- § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-017, Stand: 2025